Vereinbarung zur Benutzung der Grillhütte am Hegbachsee

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Stadt Groß-Gerau hat auf dem Freizeitgelände am Hegbachsee eine Grillhütte geschaffen. Diese Einrichtung soll den Benutzern/-innen zur Erholung und Entspannung dienen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher in deren eigenem Interesse.
- 2. Mit der Anmietung bzw. dem Betreten der Einrichtung erkennen die Nutzungsberechtigten die nachfolgenden Bestimmungen sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen an.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- 1. Die Benutzung der Grillhütte, Toilettenanlagen und der dazugehörigen Außenanlage ist jedem/er Groß-Gerauer Bürger/-in, der/die mit Hauptwohnsitz in Groß-Gerau gemeldet ist bzw. Groß-Gerauer Gruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen etc. gestattet.
- 2. Auswärtigen Interessenten/-innen kann die Benutzung gestattet werden, wenn im Einzelfall die Interessen Groß-Gerauer Bürger/-innen etc. nicht beeinträchtigt werden.
- 3. Die Grillhütte wird nur an volljährige Personen vermietet. Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 3 Reservierung, Anmietung, Entgelt

- 1. Jede/r Nutzungsberechtigte kann die Grillhütte anmieten bzw. reservieren lassen. Dies muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen, damit Terminüberschneidungen vermieden werden.
- 2. Bei der Anmeldung der Reservierung, die bei der Verwaltung zu erfolgen hat, sind sofort die Kaution und das Benutzungsentgelt zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt eine verbindliche Reservierung.
- 3. Die Höhe der Kaution und des Benutzungsentgeltes ergibt sich aus der Entgeltbestimmung zu dieser Benutzungsordnung.
- 4. Eine Erstattung des Benutzungsentgeltes bei Nichtbenutzung der Grillhütte erfolgt nicht.

§ 4 Pflichten der Benutzer/-innen

- 1. Oberster Grundsatz ist die pflegeleichte Behandlung der Einrichtung und des Inventars.
- 2. Die Nutzungsberechtigten haben für die Zeit der Überlassung eine/n verantwortliche/n Leiter/-in zu bestellen, der/die während der Benutzungszeit anwesend sein muss. Er/sie übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Aus dieser Verantwortlichkeit werden bei Unfällen etc., soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB (gesamtschuldnerische Haftung) angewandt.
- 3. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit an der Grillhütte durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung der Grillhütte an den angrenzenden Anlagen entstehen.
- 4. Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt Groß-Gerau von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung der Grillhütte ergeben frei.

- 5. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
 - b) die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) der vorhandene Kühlschrank ausschließlich für die Kühlung von Getränken genutzt wird und nach Gebrauch eine Innenreinigung mit warmen Seifenwasser vorgenommen wird,
 - d) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht wird,
 - e) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen (besonders leere Flaschen) werden,
 - f) beim Verlassen der Grillhütte in der Feuerstelle keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist und die erkalteten Aschenreste in den vorgesehenen Aschenbehälter gefüllt werden.
 - g) Fenster und Tür beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen bzw. verriegelt, Licht ausgeschaltet und Reinigungsgeräte wieder in der Grillhütte aufbewahrt werden,
 - h) Grillhütte und sanitäre Anlagen spätestens am nächsten Tag gereinigt und in sauberem Zustand in Absprache mit der zuständigen Fachabteilung der Stadt Groß-Gerau wieder übergeben werden,
 - i) keine Feuerwerkskörper angebrannt oder Leuchtraketen abgeschossen werden.

Die Durchführung von "Polterabenden" ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5 Toiletten

Die Toiletten für die Grillhütte befinden sich im Nebengebäude (Außentoiletten - getrennt für Damen und Herren).

§ 6 Parkplatz

Die Anlage darf zur Schonung des Grünbereiches nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befahren werden: ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle sowie die der Unterhaltung dienenden Arbeitsfahrzeuge. Als Parkfläche für alle erstgenannten Fahrzeuge ist der Parkplatz vor dem Campingplatz Hegbachsee zu nutzen. Nur zum An- und Abtransport der für die Veranstaltung notwendigen Gegenstände ist es gestattet, an die Grillhütte zu fahren. Die Schranke auf der Brücke ist unmittelbar nach jeder Durchfahrt – auch für Zeiträume absehbare kurze wieder zu schließen bzw. Auch bei diesen Maßnahmen ist Parken im Grünbereich an der Grillhütte nicht gestattet. Der/die Benutzer/-innen haften für die Einhaltung der vorgenannten Auflage und für die von unberechtigten Dritten verursachten Schäden an dem Grünbereich der Grillhütte. Wird festgestellt, dass während der Mietzeit Pkw's o. ä. an der Grillhütte abgestellt werden, behalten wir uns vor, 50,00 € von der Kaution einzubehalten.

§ 7 Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Musikgeräte dürfen deshalb nur ohne Verstärker betrieben werden. Im Übrigen ist die

Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms strengstens einzuhalten, wonach zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr kein ruhestörender Lärm verursacht werden darf.

§ 8 Haftung, Gefahr

- 1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/-innen. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis der Stadt Groß-Gerau die Haftung als Grundstückseigentümer/-in für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Stadt im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem/der verantwortlichen Leiter/-in unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Stadt Groß-Gerau zu melden.
- 2. Für sämtliche von den Benutzern/-innen eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/-innen. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt Groß-Gerau die Räumungsarbeiten auf Kosten der Benutzer/-innen durchführen lassen.

§ 9 Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche Nutzung der Grillhütte ist nicht gestattet.

§ 10 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Benutzer/-innen auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Benutzer/-innen durchzuführen. Die Benutzer/-innen bleiben in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

Die Benutzungsordnung ist seit 07.07.1994 in Kraft.

Groß-Gerau, 22.09.2010

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

Stefan Sauer Kurt Trumpfheller

Bürgermeister Erster Stadtrat